

Gegen die Getreideschiebungen!

Die erheblichen gerichtlichen Bestrafungen, welche die Urheber von Getreideschiebungen im Osten und Westen der Monarchie getroffen haben, und die verschiedentlich Gegenstand der Erörterung in der Presse gewesen sind, geben dem Kriegswucheramt jetzt bei Beginn der diesjährigen Ernte und nach Inkrafttreten der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 erneut Veranlassung, die beteiligten Händler- und Erzeugerkreise auf gewissenhafte Befolgung der bestehenden und der neu erlassenen Bestimmungen bezüglich der Bewirtschaftung und Bewertung der Getreideernte hinzuweisen. Das Kriegswucheramt, dessen Organisation sich

ständig weiter ausbaut, wird dem Verkehr mit den Erzeugnissen unserer neuen Ernte seine besondere Aufmerksamkeit widmen. Unablässig der jetzt in Kraft tretenden neuen Getreidepreise wird besonders darauf hingewiesen, daß für Roggen und Weizen aus der früheren Ernte die alten niedrigeren Höchstpreise maßgebend sind. Wer alte Bestände als solche neuer Ernte abgeliefert, macht sich strafbar. Verboten ist es auch, Getreide als „Gemenge“ oder „Futtermischung“ oder unter ähnlicher Deckbezeichnung der staatlichen Bewirtschaftung zu entziehen.